

Bericht aus der Sitzung vom 19. November 2020

Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse

Es sind keine Beschlüsse in der nicht-öffentlichen Sitzung am 15. Oktober gefasst worden, welche man bekannt geben müsste.

Breitbandausbau

- Vergabe von Planungs- und Ingenieurleistungen für den Breitbandausbau der "weißen Flecken" in der Gemeinde

Für die Beseitigung von sog. „weißen Flecken“ auf unserer Gemarkung hat die Gemeinde einen Förderantrag beim Bund und einen Kofinanzierungsantrag beim Land Baden-Württemberg gestellt. Die Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe liegen der Gemeinde vor:

- Bundesfördermittel in Höhe von 395.521,00 € (= 50 % der Bruttokosten)
- Landesfördermittel in Höhe von 316.417,20 € (= 40 % der Bruttokosten)

Die „weißen Flecken“ sind unterversorgte Gebiete in der Gemeinde, und zwar die beiden Gebiete „Aussiedler Nordost und Allewind“ und „Aussiedler West“. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 beschlossen, dass das Gebiet „Aussiedler Nordost und Allewind“ zur Förderung angemeldet und das Gebiet „Aussiedler West“ nicht ausgebaut wird.

Als späterer Netzbetreiber steht die NetCom BW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen fest. Für die erforderlichen Planungs- und Ingenieurleistungen zum Breitbandausbau der sog. „weißen Flecken“ ist Vorgabe, dass mehrere Fachingenieurbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Es wurde deshalb eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt und drei Fachbüros wurden mit einem Leistungsverzeichnis zur Angebotsabgabe aufgefordert. Mangels freier Kapazitäten und derzeitiger Auslastung haben zwei Büros eine Absage erteilt.

Die Firma GEO DATA GmbH aus Westhausen hat ein Angebot abgegeben, jedoch darauf hingewiesen, dass das Büro im Auftragsfall erst ab April 2021 mit den Planungsleistungen beginnen kann. Vorher sind keine Planungskapazitäten mehr frei.

Das Angebot der Firma GEO DATA GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

- Planungs- und Ingenieurleistungen - Stufe 1: Grundlagenermittlung und Datenerhebung	41.049,00 €
- Planungs- und Ingenieurleistungen - Stufe 2: Vergabe, Bauoberleitung, Bauüberwachung	22.625,00 €
- Sonstige Leistungen - Stufe 2: u. a. Vermessung, Netzdokumentation, Hausanschluss- und Fördermittel-Management	34.769,00 €
- zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	<u>18.704,17 €</u>
brutto gesamt:	117.147,17 €

Einstimmig wurde beschlossen, die Planungs- und Ingenieurleistungen für den Breitbandausbau der noch vorhandenen „weißen Flecken“ in der Gemeinde an die Firma GEO DATA GmbH, Westhausen zum Angebotspreis in Höhe von brutto 117.147,17 € zu vergeben.

Errichtung eines Mobilfunkmastens auf dem Grundstück der Kläranlage

- Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der Deutschen Funkturm

Die Deutsche Telekom hat die Deutsche Funkturm damit beauftragt, in der Nähe der Brenzbahnlinie Ulm-Aalen nach einem geeigneten Standort für einen Mobilfunkmasten zu suchen, der die Aufgabe haben soll, die WLAN-Verbindung in den Zügen auf der Brenzbahn zu verbessern.

Zunächst beabsichtigte die Deutsche Funkturm, diesen Masten auf dem Gelände der Logistikhallen am Ende der Schillerstraße zu errichten. Um den Funkmasten weiter von der Bebauung abzurücken, hat die Gemeinde der Deutschen Funkturm einen Standort im Gewerbegebiet auf dem Gelände der Kläranlage angeboten.

Nach Prüfung des Standortes im Hinblick auf seine Geeignetheit hat die Deutsche Funkturm sich bereiterklärt, den Masten dort zu errichten. Für die Errichtung und den Betrieb des 25 m hohen Mastens ist ein Nutzungsvertrag mit der Deutschen Funkturm abzuschließen. Die Nutzungsdauer ist auf 15 Jahre festgeschrieben, wobei die Deutsche Funkturm den Vertrag einseitig um insgesamt 10 Jahre verlängern kann, so dass es für die Gemeinde unter Umständen erst nach 25 Jahren möglich ist, den Vertrag zu kündigen. Für die Nutzung erhält die Gemeinde ein jährliches Nutzungsentgelt von rund 3.000 €.

Nach Ablauf des Vertrages ist die Deutsche Funkturm verpflichtet, den Masten auf ihre Kosten abzubauen und das Grundstück wieder in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

Per einstimmigem Votum wurde beschlossen, dass die Gemeinde der Deutschen Funkturm GmbH erlaubt, auf dem Grundstück der Kläranlage einen Mobilfunkmast zu errichten und hierzu den einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

Zukunftswerkstatt "Hermaringen – Fit für die Zukunft!"

- Inhalt des Förderantrags

In der Sitzung am 23.07.2020 wurde der Gemeinderat über das Bürgerbeteiligungsprojekt „Hermaringen – Fit für die Zukunft“ informiert und ihm der bisherige Verlauf seit seinem Beginn im Dezember 2019 vorgestellt.

Einstimmig sprach sich das Gremium damals dafür aus, das Projekt grundsätzlich fortzusetzen und einen entsprechenden Antrag beim Land im Rahmen des Förderprogramms „Quartiersimpulse“ zu stellen.

Am 28.09.2020 trafen sich erneut eine ganze Reihe interessierte Bürger*innen zu einem Workshop, in dem die Inhalte des Förderantrags entsprechend den Vorgaben des Förderprogramms konkretisiert wurden, die selbstverständlich auf den Ergebnissen der beiden Workshops im Dezember 2019 und Januar 2020 aufbauen und an der einen oder anderen Stelle noch ergänzt wurden.

Den Feinschliff erhielt der Antrag dann in einem Video-Workshop am 10.10.2020. An dieser Stelle gilt der besondere Dank den Beteiligten an diesem Workshop, da sie, aufbauend auf dem Workshop am 28.09.2020, maßgeblich die Formulierungen des Inhalts des Förderantrags entworfen haben.

Am 02.11.2020 fand im Rahmen einer Telefonkonferenz das im Förderprogramm vorgeschriebene Beratungsgespräch mit der vom Land mit der Abwicklung und Betreuung des Förderprogramms beauftragten „Allianz für Beteiligung“ statt. Daran nahm neben Vertretern der Gemeinde und den zivilgesellschaftlichen Partnern „FürEinander“ und „Kreissenorenrat“ auch Herr Weinmann von „Generationen.Dialog.Zukunft“ teil, der unser Projekt als Experte und Moderator begleiten wird.

Die Vertreterin der „Allianz für Beteiligung“ hat unseren Antrag sehr gelobt und räumt ihm gute Chancen ein, bei der Vergabe der Fördermittel berücksichtigt zu werden.

Eine Fortführung des Prozesses ist erst möglich, wenn ein etwaiger Bewilligungsbescheid über eine Förderung vorliegt. Im Falle einer Förderung läuft der Prozess insgesamt über 2 Jahre, also bis Ende 2022.

Der Gemeinderat stimmte dem Inhalt des Förderantrags einstimmig zu.

Nach derzeitigem Stand wird unser Antrag, im Dezember von der Vergabekommission bewertet. Eine Entscheidung, ob wir ins Förderprogramm kommen werden, fällt wohl im Januar oder Februar 2021.

Änderung der Hauptsatzung - Durchführung von Sitzungen per Videokonferenz

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020, in Kraft getreten am 13.05.2020, wurde die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dahingehend geändert, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können.

Mit dieser Gesetzesänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen – wie aktuell der Corona-Pandemie – notwendige Sitzungen des Gemeinderats, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, ohne eine persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Die Beratung und Beschlussfassung muss durch eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich sein. Bei den öffentlichen Sitzungen muss auch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Damit der Gemeinderat auch in Krisenzeiten wie der momentanen Corona-Pandemie handlungsfähig bleibt, soll diese Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen per Videokonferenz in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

In der Hauptsatzung wurde deshalb der Verwaltungsvorschlag gemacht, beim § 5 – Zuständigkeiten des Bürgermeisters – die nachfolgende Ziffer 3. anzufügen:

"3. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen.

Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln."

Die Änderung der Hauptsatzung wurde einstimmig beschlossen und tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat - Durchführung von Sitzungen per Videokonferenz

Der Gemeinderat hat sich auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 GemO am 11.12.2014 eine Geschäftsordnung gegeben, welche seit dem 01.01.2015 gültig ist.

In der Geschäftsordnung regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen seiner gesetzlichen Vorschriften.

Damit gemäß den Vorgaben des § 37a GemO künftig Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder auf vergleichbare Weise einberufen und durchgeführt werden können, soll diese Möglichkeit auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Einstimmig wurde die Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen. Sie tritt ebenfalls am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Bebauungsplan "Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage" in Giengen - Stellungnahme der Gemeinde Hermaringen

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“, als partielle Änderung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände Schwage“, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung.

Innerhalb des Geltungsbereichs mit einer Größe von ca. 1 ha südöstlich der Schwagehalle soll ein Seniorenzentrum realisiert werden. Dabei schafft der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage sowohl für Altenpflege als auch für betreutes Wohnen.

In der Stadt Giengen gibt es derzeit zwei Pflegeeinrichtungen, eine weitere Einrichtung ist nach Hermaringen umgezogen. Letztere bietet neben der Pflege auch betreutes Wohnen an. Die geplante Einrichtung soll wesentlich zur Deckung des Bedarfs in Giengen beitragen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Gebiet als bestehende Grünfläche dargestellt. Der FNP ist somit im Zuge der Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB zu berichtigen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass die Gemeinde keine Einwendungen gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Seniorenzentrum Schwage“ in Giengen und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen erhebt, da keine Belange der Gemeinde Hermaringen berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Bebauungsplan "Marktstraße 64" in Giengen - Stellungnahme der Gemeinde Hermaringen

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marktstraße 64“ einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans gebilligt. Die Bebauungsplanung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird ebenfalls nicht durchgeführt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den darin aufgeführten Nutzungen, Grundrissen, Gebäudeabmessungen und Freiflächen ist bindender Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das zu überbauende Grundstück befindet sich im Herzen der Gienger Altstadt an der Ecke Markt-/Biberstraße am östlichen Beginn der Fußgängerzone. Das ehemalige baufällige Bestandsgebäude wurde zwischenzeitlich abgebrochen, das Grundstück ist derzeit leergeräumt.

Das zu beplanende Grundstück soll in Bezug auf die bauliche Struktur und die Nutzung im Kontext zur Umgebungsbebauung entwickelt werden. Die Stadt Giengen und die Firma Addinger Bauunternehmen e. K. als Investor haben vereinbart, dass dort eine qualitativ hochwertige Wohn- und Gewerbenutzung realisiert werden soll.

Am 23.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Giengen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marktstraße 24“ und das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte Baukonzept beschlossen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde keine Einwendungen gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Marktstraße 64“ in Giengen und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen erhebt, da keine Belange der Gemeinde Hermaringen berührt bzw. beeinträchtigt werden.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen

- **Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf**
- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung zum Bereich des Bebauungsplans „Giengener Industriepark A7“ hat im Zeitraum vom 25.11.2019 bis 30.12.2019 öffentlich ausgelegen. Im selben Zeitraum wurden die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorentwurf beteiligt.

Von den 30 beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben 10 nicht geantwortet. Die Stadtverwaltung Giengen geht davon aus, dass deren Belange nicht berührt werden bzw. bereits berücksichtigt wurden. Sechs Träger haben keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise abgegeben. 14 abgegebene Stellungnahmen sind abwägungsrelevant. Es liegen drei private abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

Die Untersuchungen zum Artenschutz und die Ermittlung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden abgeschlossen sowie mit der unteren Naturschutzbehörde und den beteiligten Landwirten abgestimmt. Die Ergebnisse werden in die Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans integriert.

Die Ausführungsplanungen zur inneren und äußeren Erschließung des Plangebiets werden derzeit intensiv bearbeitet und mit den Baulast- und Erschließungsträgern abgestimmt. Für die äußere Verkehrsanbindung besteht seitens des Baulastträgers prinzipielle Zustimmung.

Nach erfolgter Abwägung wurde mit 7 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung der nachfolgende Beschluss gefasst:

1. Abwägungsbeschluss zu den Stellungnahmen zum Vorentwurf der 6. FNP-Änderung

- 1.1. Den eingegangenen Stellungnahmen wird nach Abwägung, wie in den Erläuterungen der Anlage 1 der Drucksache dargestellt, entsprochen, teilweise entsprochen bzw. nicht entsprochen oder die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 - 1.2. Die Stadtverwaltung Giengen wird beauftragt, einen Abwägungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen herbeizuführen.
- 2. Billigungsbeschluss zum Entwurf und Beschluss über die Beauftragung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger**

öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen im Bereich des geplanten „Giengener Industrieparks A7“

- 2.1. Der Entwurf zur 6. Änderung des FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen mit Stand 29.10.2020 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht mit Stand 29.10.2020 wird gebilligt.
- 2.2. Die Stadtverwaltung Giengen wird beauftragt, im Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen einen Beschluss zur Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich des geplanten „Giengener Industrieparks A7“) nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB herbeizuführen.

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

- **Änderungsbeschluss**
- **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf**

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Wohngebiet in Sachsenhausen im Verfahren nach § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Aufgrund neuester Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums (RP) Stuttgart muss das Aufstellungsverfahren nunmehr im Regelverfahren (Vorentwurf / Entwurf mit Umweltbericht) erfolgen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert. Voraussetzung für die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist die Zustimmung des Regionalverbands Ostwürttemberg sowie der höheren Raumordnungsbehörde beim RP Stuttgart. Die Flächennutzungsplanänderung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums.

Die Stadt Giengen verfügt im Ortsteil Sachsenhausen über keine städtischen Bauplätze mehr. Für den Ortsteil Sachsenhausen gibt es zurzeit mehrere Bauinteressenten, mit steigender Tendenz. In diesem Bereich wurden in den letzten 10 Jahren 13 städtische und fünf private Baugrundstücke verkauft, die letzte städtische Baufläche in den Jahren 2019/2020.

Aufgrund der noch erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zeitraum von März 2021 bis Ende August 2021 kann das Änderungsverfahren frühestens zum Ende des 1. Quartals 2022 fertiggestellt werden

Mit 11 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung wurde der nachfolgende Beschluss gefasst:

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen

1. Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen beauftragt die Stadtverwaltung Giengen, im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen einen Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplans partiell für den Bereich des Bebauungsplans „Bachtalblick“ der Stadt Giengen herbeizuführen.

Der Änderungsbereich ist im Vorentwurf der 9. FNP-Änderung mit Stand 08.10.2020 dargestellt.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 9. FNP-Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen billigt den Vorentwurf zur 9. FNP-Änderung mit Stand vom 08.10.2020 und beauftragt die Stadtverwaltung Giengen, im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Giengen-Hermaringen einen Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung partiell für den Bereich des Bebauungsplans „Bachtalblick“ der Stadt Giengen herbeizuführen.

Baugesuche

Der Gemeinderat hatte über drei Baugesuche zu befinden.

Vertagt wurde das Baugesuch:

- Erweiterung einer bestehenden Maschinenhalle Flurstück Nr. 4324, Gewinn „Weidenäcker“

Einstimmig wurde das Einvernehmen für folgendes Bauvorhaben erteilt:

- Umbau und Sanierung der Katholischen Kirche Maria Königin Fröbelstraße 4

Für folgendes Baugesuch wurde mit 8 Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen das Einvernehmen erteilt:

- Erweiterung einer Mehrzweckhalle – Ausführung mit 3 Toren – Änderungsbaugesuch Zeppelinstraße 3